

# **BGer 6B 503/2020 vom 11. Januar 2022**

Bundesgericht, 2022-01-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_503\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_503_2020)

FR: TF 6B 503/2020 du 11 janvier 2022

IT: TF 6B 503/2020 del 11 gennaio 2022

## **Regeste**

Einstellung (fahrlässige Körperverletzung), Grundsatz ne bis in idem | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach Art. 81 Abs. 1 BGG. Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe sich beim Unfall Verletzungen im Rückenbereich (Brustwirbelsyndrom) zugezogen, die ärztlich attestiert worden seien (vgl. Beschwerde S. 3). Folglich ist aufgrund der Natur des im Raum stehenden strafrechtlichen Vorwurfs offensichtlich, dass sich der angefochtene Entscheid auf seine Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche auswirken kann. Damit ist er zur Erhebung der Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich legitimiert.

### **E. 2**

Der Tod der beschuldigten Person während des kantonalen Verfahrens führt zur Verfahrenseinstellung (vgl. Art. 319 Abs. 1 lit. d und Art. 403 Abs. 1 lit. c StPO). Anders verhält es sich nach der Rechtsprechung, wenn eine verurteilte Person verstirbt, nachdem die Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht anhängig gemacht wurde (Urteile 6B\_1389/2017 vom 19. September 2018 E. 1; 6B\_1048/2014 vom 15. September 2015 E. 2; je mit Hinweisen). Vorliegend verstarb nicht die verurteilte, sondern die beschuldigte Person während des bundesgerichtlichen Verfahrens. Unabhängig vom Ausgang des vorliegenden Verfahrens liegt damit ein Prozesshindernis im Sinne von Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO vor, womit das Strafverfahren einzustellen wäre bzw. eingestellt bliebe. Damit ist das aktuelle Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an der Behandlung seiner Beschwerde dahingefallen. Das Verfahren ist daher durch den Instruktionsrichter als Einzelrichter (Art. 32 Abs. 2 BGG) zufolge Gegenstandslosigkeit vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (vgl. Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP).

### **E. 3**

Es rechtfertigt sich, auf die Auferlegung von Verfahrenskosten oder die Ausrichtung einer Entschädigung zu verzichten, weshalb eine summarische Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen, d.h. eine Einschätzung, wer im Entscheidfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als unterliegende Partei zu betrachten gewesen wäre (vgl. Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP), entfällt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.